



Dr. Jörg Twenhöven MdL

Vorsitzender des Ausschusses
für Kommunalpolitik

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 25 22

An die
ordentlichen Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik

Düsseldorf, 28. April 1994

im Hause

**Betr.: Abschließende Beratung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur
Änderung der Kommunalverfassung Nordrhein-Westfalen
- Drucksache 11/4983 -**



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu Ihrer Information übersende ich Ihnen hiermit die Änderungsanträge der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Jörg Twenhöven

F. d. R.

G. Baumann
(Günter Baumann)

Ausschußassistent

Änderungsantrag der GRÜNEN zur Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1991 (GV NW S 214), wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) § 41 erhält die Bezeichnung "Bildung von Ausschüssen und Beiräten"

b) § 41 Abs. 4 wird angefügt:

Der Rat kann die Einrichtung von Beiräten beschließen. Er soll einen Beirat für Seniorinnen und Senioren einrichten. Für diesen ist die Möglichkeit der Direktwahl zu bevorzugen.

2. § 42 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

"(4) Als Mitglieder mit Antrags-, jedoch ohne Stimmrecht, können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu wählen sind. Sofern ein Beirat für Seniorinnen und Senioren eingerichtet ist, entsendet dieser je ein Mitglied in die Ausschüsse, sofern diese nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes oder der jeweiligen Hauptsatzung für Ratsmitglieder vorbehalten sind. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner ist niemand verpflichtet.

Begründung:

Seniorinnen und Senioren stellen eine bedeutende Bevölkerungsgruppe dar. Diese stellt in weiten Bereichen Anforderungen, die von denen der Gesamtbevölkerung abweichen. Kommunale Sozialpolitik besteht zu einem erheblichen Teil aus spezifischen Problemstellungen der Seniorinnen und Senioren. Die Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppe an der politischen Entscheidungsfindung ist unzureichend entwickelt.

Die in verschiedenen Kommunen genutzte Möglichkeit der Beteiligung von Mitgliedern des Beirates für Seniorinnen und Senioren als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen leidet unter dem fehlenden Antragsrecht.

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zum Kommunalwahlgesetz NRW

1) in §7 wird folgender Satz angefügt:

"Wahlberechtigt sind außerdem alle Bürger und Bürgerinnen von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen."

2) in §12 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt auch für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, falls gegen sie im Herkunftstaat eine richterliche Aberkennung des Wahlrechts am Wahltag fort dauert, mit Ausnahme von Asylberechtigten."

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland leben etwa 6,5 Millionen Ausländerinnen und Ausländer, davon etwa 1,8 Millionen EU-Bürgerinnen und Bürger. Zahlreiche Menschen aus Mitgliedsstaaten der heutigen Europäischen Union sind seit 1955 als ursprüngliche Arbeitsmigranten in die Bundesrepublik eingewandert. Sie haben hier nicht nur eine Heimat gefunden, sondern leben zum Teil seit über zwanzig Jahren in unserem Gemeinwesen. Mit dem Fortschreiten des Integrationsprozesses in der europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union sind durch die Verträge von Maastricht endlich die ersten Schritte erfolgt, um den Menschen, die seit Jahrzehnten wesentliche Beiträge zur positiven volkswirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands geleistet haben, auch schrittweise die notwendige politische Teilhabe zu gewährleisten.

Mit den Bestimmungen des Titels II des Vertrages über die Europäische Union, durch den der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geändert wird, wird eine Unionsbürgerschaft für alle Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten eingeführt und ihnen werden daraus eine Reihe von Rechten zuerkannt.

Das in Artikel 8b Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehene aktive und passive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedsstaat stellt eine Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes und der Nichtdiskriminierung zwischen in- und ausländischen Unionsbürgern und -bürgerinnen sowie eine Ergänzung des in Artikel 8b Absatz 1 festgeschriebenen Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt dar.

Die Anwendung des Artikels 8b Absatz 1 des Vertrages setzt keine globale Harmonisierung der Wahlordnungen der Mitgliedsstaaten voraus. Er zielt im Wesentlichen darauf ab, die Bedingung der Staatsangehörigkeit aufzuheben, die zur Zeit in den meisten Mitgliedsstaaten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts gefordert wird.

→

Artikel 8b Absatz 1 des Vertrages zielt darauf ab, daß alle Unionsbürger, unabhängig davon, ob sie Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedsstaates sind oder nicht, dort ihr aktives und passives Kommunalwahlrecht unter gleichen Bedingungen ausüben können. Deshalb müssen für Unionsbürger und -bürgerinnen, die nicht Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedsstaates sind, insbesondere bezüglich der Wohnsitzdauer und des Wohnsitznachweises die gleichen Bedingungen gelten wie sie gegebenenfalls für die Staatsangehörigen dieses Mitgliedsstaates gelten. Die Änderungen des §7 KWG trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Der Ausschluß vom passiven Wahlrecht kann sich aus einer Einzelfallentscheidung ergeben, die von den Behörden des Wohnsitz- oder des Herkunftsmitgliedstaates getroffen werden kann. Angesichts der politischen Bedeutung des kommunalen Mandats ist es naheliegend, daß für diejenigen Personen, die in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, ein solcher Ausschluß auch im Wohnsitzmitgliedsstaat fortgilt. Es wäre nicht gerechtfertigt, daß allein durch den Wohnsitzwechsel das passive Wahlrecht wiedererlangt werden könnte. Allerdings ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall, daß die Person im Herkunftsmitgliedsstaat politisch verfolgt wird, eine Anwendung dieser Bestimmung entfällt. Deshalb ist §12 KWG entsprechend zu ändern.

Bärbel Höhn